

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz

(UmnutzR)

RdErl. d. ML v. 1. 6. 1999 - 304-21213/1-27 -

geä. durch RdErl. d. ML v. 18.12.2001 - 304-21213/1-35 -

- VORIS 78370 00 00 00 011 -

(Nds. MBl. S. 348)

Bezug: RdErl. v. 20. 6. 1995 (Nds. MBl. S. 856)

1. Zuwendungszweck

1.1 Das Land gewährt im Zusammenhang mit der Förderung der Dorferneuerung Zuwendungen für Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz aus Landesmitteln unter Beteiligung des Bundes auf der Grundlage der vom Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz beschlossenen Fördergrundsätze nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO.

Die Förderung ist Teil der Strukturpolitik des Landes für die ländlichen Räume und die ländlich geprägten Bereiche von Ordnungsräumen. Sie soll zur Verbesserung der Agrarstruktur zusätzliche Einkommen auch außerhalb der landwirtschaftlichen Produktion schaffen oder sichern und daneben zur Verbesserung der ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Grundlagen der ländlichen Räume beitragen.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde (Amt für Agrarstruktur) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Zuwendungsfähig im Rahmen der Umnutzung sind

2.1.1 investive Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz, insbesondere Wohn-, Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, kulturelle, öffentliche oder gemeinschaftliche Zwecke, die dazu dienen, Arbeitsplätze zu sichern, neue Arbeitsplätze zu schaffen oder Zusatz Einkommen zu erschließen,

2.1.2 Leistungen von Architektinnen, Architekten, Ingenieurinnen, Ingenieuren, Betreuerinnen und Betreuerinnen i. V. m. Maßnahmen nach Nr. 2.1.1.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Ausgaben, für die eine Förderung nach dem Bezugs-erlass (Dorferneuerungsrichtlinie) gewährt wird,
- Aufwendungen, wenn diese im Rahmen der Gemein-schaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirt-schaftsstruktur“ oder anderer Förderprogramme geför-dert werden,
- der Kauf von lebendem Inventar,

- der Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen, Ablösungen, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,
- Maßnahmen, die der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des EG - Vertrages ge-nannten Produkten dienen; diese werden nicht nach dieser Richtlinie, sondern nach dem Agrarinvestitions-förderungsprogramm (AFP) gefördert.

3. Zuwendungsempfänger

Die Fördermittel können unbeschadet der Rechtsform landwirtschaftlichen Unternehmen nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) gewährt werden, die

- die grundsätzlich in § 1 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 5 ALG genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten,
- die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes i. S. des Einkommensteuerrechts erfüllen oder einen land-wirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke ver-folgen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Maßnahmen müssen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entsprechen und baurechtlich zulässig sein; sie sollen auf der Grundlage eines Dorferneue-rungsplans durchgeführt werden.

4.2 Die Summe der positiven Einkünfte der Zuwendungs-empfängerin oder des Zuwendungsempfängers und ihres oder seines Ehegatten darf zum Zeitpunkt der An-tragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 90 000 EUR je Jahr nicht überschritten haben. Bei juristischen Personen und Personenge-sellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG gelten diese Voraussetzungen auf der Basis der Durchschnittsbil-dung für alle im Unternehmen hauptberuflich tätigen Ge-sellschafterinnen, Gesellschafter, Ge-nossenschaftsmitglieder, Aktionärinnen und Aktionäre, einschließlich deren Ehegatten.

4.3 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungs-empfänger hat einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit, zumindest über die Zweckmäßigkeit und Finanzierbarkeit der geplanten Maßnahmen zu erbringen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 40 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 50 000 EUR bei der Schaffung von Wohn- und Lagerfläche, bei allen übrigen Maßnahmen bis zu 100 000 EUR je Objekt.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers; sie soll vielmehr einen Anreiz bieten, Maßnahmen im Interesse dieser Richtlinie und entsprechend dem Zuwendungszweck (Nr. 1) durchzuführen.

5.3 Maßnahmen mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 5 000 EUR werden nicht gefördert.

5.4 Je Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger dürfen die gemäß der „de minimis“-Regelung der Kommission gewährten Beihilfen 100 000 EUR innerhalb von drei Jahren nicht überschreiten. Die Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12.01.2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (Abl. EG 2001 Nr. L 10/30 vom 13.01.2001) ist zu beachten

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zuwendung ist mit einer Zweckbindungsfrist von sechs Jahren ab Fertigstellung der Maßnahme zu versehen. Zur Absicherung ist in dem Zuwendungsbescheid ein Widerrufsvorbehalt für den Fall aufzunehmen, dass das geförderte Objekt innerhalb des Zeitraumes von sechs Jahren

nach Fertigstellung der Maßnahme veräußert oder nicht zweckentsprechend genutzt wird. Auf eine dingliche Sicherung kann regelmäßig verzichtet werden.

Im Übrigen gilt Nr. 6.2 des Bezugserrlasses sinngemäß.

7. Anweisung zum Verfahren

7.1 Für den Antrag, die Bewilligung, die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind der Bewilligungsbehörde über die Gemeinde nach vorgeschriebenem Muster*) vorzulegen. Die Gemeinde nimmt u. a. zu der Frage Stellung, ob die Maßnahmen den in der Dorfentwicklungsplanung niedergelegten Zielen entsprechen.

7.3 Die Gemeinde erhält eine Abschrift des Zuwendungsbescheides. An der Förderung sonst beteiligte Behörden sind von der Bewilligung zu unterrichten.

7.4 Die Bewilligungsbehörde stellt nach Prüfung des Verwendungsnachweises eine Gesamtabrechnung auf und legt sie dem ML über die BezReg bis zum 10. März jedes Jahres vor.

8. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2006 außer Kraft.

*) Hier nicht abgedruckt. Die Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich.

An die
Bezirksregierungen
Ämter für Agrarstruktur